

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 21. Mai 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Sozialwissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Kernfach Sozialwissenschaften muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Sozialwissenschaften als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**

**5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Orientierungsmodul <sup>1</sup>	8	4	1	1	1	
2	Einführung Politikwissenschaft	12	6	1 – 2	2	1	
3	Einführung Ökonomik	12	10	1 – 2	2		
4	Einführung Soziologie	10	8	2 – 3	1	1	
5	Public Policy <sup>1</sup>	7	4	2 – 3	1	1	
6	Methoden	8	6	3	1		
7	Soziologie/Ökonomik <sup>1</sup>	9	6	4	1	1	Module 1,3, 4
	Summe:	66	44		9	5	

<sup>1</sup> Das Orientierungsmodul sowie die Module Public Policy und Soziologie/Ökonomik sind fachübergreifend.

**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

**5.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
8	Berufsfeldorientierung <sup>1</sup>	10	4	3 – 4	1	1	Modul 1
9	Fachliche Vertiefung/ Ergänzung <sup>2,3</sup> (profilbezogen)	8 (+6) <sup>4</sup>	6	5	2 (+1) <sup>4</sup>		Module 1,2,3, 4
10	Praxismodul <sup>3</sup>	12 (+6) <sup>4</sup>	7	5 – 6	2 (+1) <sup>4</sup>		Module 6 + 8
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		4 – 6			
	Summe:	54	(17)		6	1	

<sup>1</sup> Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilscheidung zwei der drei Praxisfelder.

<sup>2</sup> Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" wird dringend empfohlen, im Rahmen des Moduls "Fachliche Vertiefung/Ergänzung" wahlweise ein Modul "Einführung in die Geschichtswissenschaft", "Einführung in die Geographie" oder "Didaktik des Sachunterrichts" zu studieren. Damit tragen sie den besonderen Anforderungen für diese Schulform Rechnung. Die Einzelheiten zum Modul "Fachliche Vertiefung/Ergänzung" sind in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

<sup>3</sup> Die Module 9 und 10 enthalten mindestens je 4 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

<sup>4</sup> Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 9 oder 10 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.

<sup>5</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen solche Lehrveranstaltungen oder ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachüber-

greifender Perspektive erweitern. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" wird dringend empfohlen, im Rahmen des "individuellen Ergänzungsbereichs" didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

### 5.2.2 Profil "Kultur und Medien"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
8	Berufsfeldorientierung <sup>1</sup>	10	4	3 – 4	1	1	Modul 1
9	Fachliche Vertiefung/Ergänzung <sup>2</sup> (profilbezogen)	8 (+6) <sup>3</sup>	6	5	2 (+1) <sup>3</sup>		Module 1,2,3,4
10	Praxismodul	12 (+6) <sup>3</sup>	7	5 – 6	2 (+1) <sup>3</sup>		Module 6,8
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	18		4 – 6			
	Summe:	54	(17)		5	1	

<sup>1</sup> Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilentcheidung zwei der drei Praxisfelder.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zum Modul "Fachliche Vertiefung/Ergänzung" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 9 oder 10 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen Lehrveranstaltungen und Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

### 5.2.3 Profil "Administration und Politik"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
8	Berufsfeldorientierung <sup>1</sup>	10	4	3 – 4	1	1	Modul 1
9	Fachliche Vertiefung/ Ergänzung <sup>2</sup> (profilbezogen)	8 (+6) <sup>3</sup>	6	5	2 (+1) <sup>3</sup>		Module 1,2,3,4
10	Praxismodul	12 (+6) <sup>3</sup>	7	5 – 6	2 (+1) <sup>3</sup>		Module 6+8
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	18		4 – 6			
	Summe:	54	(17)		5	1	

<sup>1</sup> Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilentcheidung zwei der drei Praxisfelder.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zum Modul "Fachliche Vertiefung/Ergänzung" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 9 oder 10 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Es wird allerdings empfohlen Lehrveranstaltungen und Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

### 5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4-6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen, insbesondere der Module 1, 8 und 10 vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

## 6. Studium des Fachs Sozialwissenschaften als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Orientierungsmodul	8	4	1	1	1	
2	Einführung Ökonomik	12	10	1 – 3	2		
3	Einführung Soziologie	10	8	1 – 3	1	1	
	Summe:	30	22		4	2	

## 6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

### 6.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
4	Soziologie/Ökonomik	9	6	4	1	1	Module 2 + 3
5	Fachliche Vertiefung/ Ergänzung mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt <sup>1,2</sup>	9	6	5 – 6	1		Module 1 – 3
6	Fachliche Vertiefung/ Ergänzung mit fachdidaktischem Schwerpunkt <sup>2</sup>	12	8	5 – 6	1	1	Module 1 – 3
Summe:		30	20		3	2	

<sup>1</sup> Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" wird dringend empfohlen, im Rahmen des Moduls "Fachliche Vertiefung/Ergänzung mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt" ein Modul "Einführung in die Politikwissenschaft" zu studieren. Studierende mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien/Gesamtschulen" sollten im Rahmen dieses Moduls das Modul "Methoden" studieren.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zu den Modulen "Fachliche Vertiefung/Ergänzung mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt" und "Fachliche Vertiefung/Ergänzung mit fachdidaktischem Schwerpunkt" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

### 6.2.2 Profil "Kultur und Medien"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
4	Politikwissenschaft	12	6	3-4 oder 5-6	2	1	
5	Methoden	8	6	3 oder 5	1		
6	Profilbezogene Ergänzung <sup>1</sup>	10	6	5 – 6	1	1	Module 1 – 3
Summe:		30	18		4	2	

<sup>1</sup> Die Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Ergänzung" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

### 6.2.3 Profil "Administration und Politik"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
4	Politikwissenschaft	12	6	3-4 oder 5-6	2	1	
5	Methoden	8	6	3 oder 5	1		
6	Profilbezogene Ergänzung <sup>1</sup>	10	6	5 – 6	1	1	Module 1- 3
Summe:		30	18		4	2	

<sup>1</sup> Die Einzelheiten zum Modul „Profilbezogene Ergänzung“ sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

## 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Sozialwissenschaften durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8 bis 12 Seiten),
  - Referat mit Thesenpapier von 3 bis 6 Seiten sowie Moderation der Seminardiskussion,
  - Hausarbeit im Umfang von 18 bis 25 Seiten,
  - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
  - mündliche Einzelleistung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
- Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer.  
Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt bei unbenoteten Hausarbeiten mindestens zwei, bei benoteten Hausarbeiten mindestens drei Wochen.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Soziologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.
- (7) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 05. Februar 2003.

Bielefeld, den 21. Mai 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann